B e g r ü n d u n g

der 4. Änderung zum Bebauungsplan der Gemeinde Handorf Nr. 1 "Dorbaum"

Die Änderung wurde vorgenommen, um nur eine Anbindung an die zur Kreisstraße erhobene Immelmannstraße zu schaffen. Bei dem z.Z. gültigen B.-Plan wären 8 Anbindungen nötig, deren Erstellung einen großen Teil der parallel zur Immelmannstraße verlaufenden, landschaftsverschönernden ca. 6 m breiten Wallhecke zerstören würde.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt durch eine von der Immelmannstraße abzweigenden Straße, die im Bebauungsplan als öffentliche Straße ausgewiesen wird. Die Herstellungskosten werden von den Anliegern übernommen. Entwässerungs-, Wasser- und Elektroleitungen werden in dieser Straße verlegt.

Nach Aussage des Kreisbauamtes stellte diese Form der Erschließung auch verkehrstechnisch eine wesentliche Verbesserung dar.

Zur Realisierung dieser Maßnahme ist eine Verbreitung des geänderten Teilbereiches um ca. 15 m in südlicher Richtung erforderlich.

Aufgestellt:

Münster, den 21. Mai 1973

Gemeinde Handorf
Der Gemeindedirektor

W i e s m a n n
Amtsdirektor

Amt Sankt Mauritz
Der Amtsdirektor
-Bauamt-
In Vertretung:

Plagemann
Techn. Amtsbeigeordneter

Die vorstehende Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 16. Juli 1973 bis einschl. 17. August 1973 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Handorf hat in seiner Sitzung vom 18.10.1973 den 4. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 1 "Dorbaum" der Gemeinde Handorf als Satzung beschlossen.

Handorf, den 18. Oktober 1973

GEMEINDE HANDORF KREIS MÜNSTER

Reuter
Bürgermeister

Greitens
Ratsmitglied

Heidemann
Schriftführer